

# **Satzung für den Diözesanpastoralrat der Erzdiözese Freiburg**

*(VO vom 31. März 2008, ABl. S.251)*

Hiermit wird für den Diözesanpastoralrat der Erzdiözese Freiburg die folgende

## **Satzung**

erlassen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Diözesanpastoralrates**

(1) Priester, Ordensleute und Laien bilden auf der Grundlage des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27), in Anlehnung an den Beschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in Deutschland (Nr. 3.3) und gemäß den cann. 511 bis 514 CIC unter dem Vorsitz des Erzbischofs den Diözesanpastoralrat. Der Diözesanpastoralrat wirkt der allgemeinen und besonderen Berufung seiner Mitglieder entsprechend durch Beratung des Erzbischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben der Erzdiözese mit.

(2) Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Erzbischof bei der Wahrnehmung der pastoralen Situation zu unterstützen, das pastorale Handeln der Erzdiözese zu reflektieren, mögliche Konsequenzen zu benennen und praktische Schlussfolgerungen vorzuschlagen;
2. die Dimensionen und Prinzipien kirchlichen Handelns auf der Grundlage pastoraler Leitlinien weiterzuentwickeln und Vorschläge für die Umsetzung der Leitlinien zu geben;
3. Grundsätze für die Qualifizierung und den Einsatz der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entwickeln;
4. Anliegen und Anfragen der anderen diözesanen Räte und Gremien zu beraten und deren Tätigkeit mit dem Ziel übereinstimmender Ergebnisse zu koordinieren;
5. pastorale Schwerpunkte für die Aufstellung des Bistumshaushaltes zu benennen;
6. vor wichtigen Änderungen der diözesanen Organisationsstruktur eine Stellungnahme abzugeben;
7. Fragen und Themen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden, zu beraten.

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

(1) Dem Diözesanpastoralrat gehören an:

1. der Erzbischof als Vorsitzender;
2. die Weihbischöfe, der Generalvikar, der Leiter der Abteilung "Pastoral" des Erzbischöflichen Ordinariates als Mitglieder kraft Amtes;
3. zwei vom Priesterrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder;
4. ein von den Regionaldekanen aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied;
5. zwei von den Dekanen aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder;
6. je eine Vertreterin/ein Vertreter der männlichen und weiblichen Ordensgemeinschaften in der Erzdiözese, die von diesen gewählt werden;
7. der Vorsitzende und sieben gewählte Mitglieder des Diözesanrates;

8. zwei vom Kirchensteuerausschuss aus seiner Mitte gewählte Mitglieder;
9. bis zu vier vom Erzbischof berufene Mitglieder;
10. bis zu vier vom Diözesanpastoralrat hinzugewählte Mitglieder.

(2) Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im und für die Zugehörigkeit zum Diözesanpastoralrat ergeben sich aus can. 512 CIC. Bei der Berufung und Hinzuwahl gemäß Ziffer 8 und Ziffer 9 ist zu beachten, dass die Mehrheit der Mitglieder einerseits aus Gewählten und andererseits aus Laien bestehen soll.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Dem Diözesanpastoralrat kann nur angehören, wer volljährig, in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligt.

(2) Die Amtszeit des Diözesanpastoralrates beträgt fünf Jahre.

(3) Die Mitglieder des Diözesanpastoralrates werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt bzw. berufen. Abweichend von Satz 1 richtet sich die Amtsdauer der vom Priesterrat, vom Diözesanrat und vom Kirchensteuerausschuss gewählten Mitglieder nach der Amtszeit des jeweiligen Entsendegremiums.

(4) Die Mitgliedschaft endet in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 mit der Beendigung der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium. Scheidet ein Mitglied gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 bis 10 vorzeitig aus, so wird der Nachfolger/die Nachfolgerin für die noch verbleibende Amtsdauer gewählt bzw. berufen.

(5) Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (can. 513 § 2 CIC).

### **§ 4 Vorsitzender/ Vorstand**

(1) Vorsitzender des Diözesanpastoralrates ist der Erzbischof. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Generalvikar.

(2) Dem Vorstand gehören außer dem Erzbischof der Leiter der Abteilung Pastoral des Erzbischöflichen Ordinariates und drei weitere vom Diözesanpastoralrat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählte Mitglieder an. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Diözesanpastoralrat für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor, bestimmt die Tagesordnung und führt die laufenden Geschäfte des Diözesanpastoralrates.

### **§ 5 Arbeitsweise des Diözesanpastoralrates**

(1) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Es sind in der Regel zwei Sitzungen im Jahr durchzuführen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn der Erzbischof oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Die Sitzungen werden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) An den Sitzungen des Diözesanpastoralrates können zu einzelnen Beratungsgegenständen die für ein Fachgebiet zuständigen Referenten des Erzbischöflichen Ordinariates mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates sind nicht öffentlich.

(5) Der Erzbischof kann nach Anhörung des Diözesanpastoralrates eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 6 Beschlussfassung**

(1) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die Erzdiözese verbindlich, wenn und soweit der Erzbischof diese bestätigt und deren Veröffentlichung anordnet.

## **§ 7 Ausschüsse**

(1) Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglied des Diözesanpastoralrates sind.

(2) Der Vorsitzende eines Ausschusses muss Mitglied des Diözesanpastoralrates sein.

## **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Der Erzbischof beauftragt eine(n) Geschäftsführer(in) mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

(2) Der Vorstand gibt dem/der Geschäftsführer(in) Weisungen für seine Arbeit und entscheidet in Zweifelsfällen über deren Durchführung.

(3) Der/Die Geschäftsführer(in) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des Diözesanpastoralrates teil und erstellt das Protokoll.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat**

(1) Der Erzbischof und das Erzbischöfliche Ordinariat informieren den Diözesanpastoralrat zur Erfüllung seiner Aufgaben in geeigneter Weise über die Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen.

(2) Vorlagen für die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates sollen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen des Erzbischöflichen Ordinariates erstellt werden.

(3) Der Erzbischof kann für diese Zusammenarbeit Richtlinien erlassen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Die Satzung des Diözesanpastoralrates vom 21. Juni 1977 (ABl. S. 142) in ihrer Fassung vom 13. November 1984 (ABl. S. 354) tritt gleichzeitig außer Kraft.